Versorgungswerk
Ärztekammer Hamburg

ANERKENNUNG DER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Voraussetzungen gemäß § 10 des Versorgungsstatuts der Ärztekammer Hamburg

Stand: 05.06.2025

Die krankheitsbedingt notwendige Aufgabe des Berufs kann u.a. umfangreiche persönliche, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Hinweise können dazu lediglich eingeschränkt Antwort geben. Insbesondere bei Angestellten empfehlen wir, sich vor Antragstellung über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, z.B. über den Betriebsrat, zu informieren. Die Mitarbeiter des Versorgungswerks der Ärztekammer Hamburg beraten Sie gern umfassend, dürfen aber aus rechtlichen Gründen lediglich verbindliche Aussagen zum Satzungsrecht geben. Wir bitten Sie hierfür um Ihr Verständnis.

Rechtliche Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit haben Mitglieder des Versorgungswerks der Ärztekammer Hamburg, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

(1) Die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, muss aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen sein (Berufsunfähigkeit).

Die "Erwerbsfähigkeit als Arzt/Ärztin" ist nicht entfallen, solange lediglich die Leistungsfähigkeit für die "zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit" (=Arbeitsunfähigkeit, insbesondere mit Anspruch auf Krankengeld oder entsprechende Leistungen) nicht mehr gegeben ist. Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer "jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann", lediglich gemindert, bleibt die Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistungen außer Betracht.

(2) Die gesamte ärztliche Tätigkeit muss aus diesen Gründen eingestellt sein.

Die vorübergehende Zurückstellung der Berufsaufgabe bis zu einem Zeitpunkt unmittelbar nach Zuerkennung der BU-Rente dem Grunde nach ist möglich. Die Erwerbstätigkeit als Arzt/Ärztin gilt (weiter) als ausgeübt, solange ein Mitglied seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung inne hat, seine Privatpraxis nicht aufgegeben hat oder wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied aus der Praxis Einkünfte zufließen.

(3) Das Mitglied darf noch nicht in die (vorgezogene) Altersrente eingewiesen sein.

Antragstellung

Die Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

Bei Antragstellung sind für die Anspruchsprüfung folgende Unterlagen beim Versorgungswerk einzureichen:

- ✓ Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit
- ✓ "Ärztliches Zeugnis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit"
- ✓ Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Ergänzend zum „Ärztlichen Zeugnis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit“ können aktuelle medizinische Unterlagen der letzten zwei bis drei Jahre beigefügt werden, um gegebenenfalls einen Krankheitsverlauf zu dokumentieren.

Dem Verwaltungsausschuss bleibt das Recht vorbehalten, zusätzliche Gutachten anzufordern (§ 9 Abs. 3 des Versorgungsstatuts).

Für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen werden Mitglieder, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist, so gestellt, als ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Rentenbeginn

Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente entsteht frühestens im Monat nach Eintritt der Berufsunfähigkeit - bei angestellten Ärzten/Ärztinnen mit Ablauf des Anspruchs auf Gehaltszahlung -, vorausgesetzt, die unter (1) bis (3) genannten Bedingungen sind zu diesem Zeitpunkt erfüllt.

Hiervon abweichend beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als 6 Monate nach Eintritt der medizinischen Berufsunfähigkeit erfolgt.

Ende der Beitragspflicht

Die Versorgungsbeiträge sind bis zum Ablauf des Zeitraums zu entrichten, für den letztmals Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden. Während der BU-Verfahrensdauer sind zunächst weiterhin Versorgungsbeiträge zu zahlen, die bei rückwirkendem BU-Rentenbeginn automatisch zurückgezahlt werden.

Bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit besteht daneben Anspruch auf einen Kinderzuschlag zur Berufsunfähigkeitsrente bei Kindern unter 27 Jahren, soweit sich diese in Ausbildung o.ä. befinden. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Kinderzuschlag.

Verwaltungsverfahren

Die Bearbeitung eines Antrags kann erst aufgenommen werden, sobald dem Versorgungswerk alle benötigten medizinischen Unterlagen sowie der Formantrag lückenlos vorliegen.

Sollten diese nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten - gerechnet vom Eingangsdatum Ihrer ersten Mitteilung an - vorliegen, wird ohne anderslautende Erklärung Ihrerseits davon ausgegangen, dass der Antrag nicht aufrechterhalten wird. Formal wäre dieser dann wegen "mangelnder Mitwirkung" abzulehnen. Die Verwaltung möchte dies gern vermeiden und bittet daher um Ihre rechtzeitige Rückmeldung, wenn sich im Einzelfall die Beibringung der Unterlagen Ihrerseits verzögern sollte.

Die Entscheidung über die Leistungspflicht trifft der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Ärztekammer Hamburg, der in der Regel in monatlichen Abständen zusammentrifft. Das Mitglied erhält über dessen Entscheidung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Verfahrensdauer ist stark einzelfallabhängig (z.B. Anzahl/Art der erforderlichen Gutachten, Antragsvollständigkeit, Beschaffungsdauer medizinischer Befunde) und liegt regelmäßig bei ca. 2-6 Monaten.

Aktuelle Antragsunterlagen erhalten Sie auch unter www.vwaek.hamburg.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei persönlichen Fragen zum BU-Verfahren vertrauensvoll an:

Herrn Drees	T. 040 227 196 27
Frau Müller	T. 040 227 196 28
Frau Pieper	T. 040 227 196 25
Frau Steinmetz	T. 040 227 196 18

Abschließender Hinweis

Dieses Infoblatt dient Ihrer **allgemeinen Information**. Es soll Ihnen einen einführenden Überblick über das Verfahren verschaffen. Die Darstellung kann nicht individuelle Besonderheiten von Einzelfällen berücksichtigen. Rechtsansprüche können aus diesem Infoblatt nicht hergeleitet werden.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich i.S.d.P.
Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg Körperschaft des öffentl. Rechts

vertreten durch:
Dr. Torsten Hemker, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und
Dr. Angelika Koßmann, stellv. Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Stadthausbrücke 12
20355 Hamburg
Telefon: 040 227 196 0
E-Mail: versorgungswerk@vwaek.hamburg
Telefax: 040 227 196 96
https://www.vwaek.hamburg